

BVGer B-6373/2009 vom 24. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6373_2009

FR: TAF B-6373/2009 du 24 septembre 2010

IT: TAF B-6373/2009 del 24 settembre 2010

Regeste

Absolute Ausschlussgründe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Eventualantrag gutgeheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Vorinstanz wird angewiesen, der internationalen Registrierung Nr. 928 025 TAURUS in der Schweiz Schutz mit folgendem Warenverzeichnis zu gewähren: "boissons sans alcool, y compris boissons rafraîchissantes, boissons énergétiques, boissons à base de petit lait, boissons isotoniques, hypertoniques et hypotoniques (destinées à être utilisées par des sportifs et/ou adaptées à leurs besoins), à l'exception d'eaux minérales et gazeuses".

E. 2

Die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.- verrechnet. Der Betrag von Fr. 2'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'200.- (inkl. MWST) auszurichten.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: die Beschwerdeführerin (Rechtsvertreterin; Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular) die Vorinstanz (Ref.-Nr. IR 928 025; Gerichtsurkunde)
Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Miriam Sahlfeld
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen geführt werden (Art. 72 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 27. September 2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.